

# **Unternehmenssatzung**

für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Maxhütte-Haidhof“ Anstalt  
des öffentlichen Rechts

Die Stadt Maxhütte-Haidhof beschließt aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Maxhütte-Haidhof in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Maxhütte-Haidhof“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Stadtwerke Maxhütte-Haidhof“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Maxhütte-Haidhof.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 €.

## **§ 2 Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der den bisherigen Regiebetrieben Wasser, Abwasser, Photovoltaik, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft der Stadt Maxhütte-Haidhof zuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO). Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist

diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die allgemeine Rücklage eingestellt.

- (2) Übertragen werden insbesondere auch die in Anlage 1 bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

### **§ 3 Personal des Kommunalunternehmens**

- (1) Die den Regiebetrieben Wasser, Abwasser, Photovoltaik, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft zuzuordnenden Beschäftigungs-, Dienst- und Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der bestehenden Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 89 Abs. 1 Satz 1 GO) auf das Kommunalunternehmen über. Die Einzelheiten sollen in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt werden.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) und in der BVK Zusatzversorgung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 bleiben früher in den Regiebetrieben Wasser, Abwasser, Photovoltaik, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft tätige Beamte Versorgungsempfänger der Stadt Maxhütte-Haidhof.
- (4) Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

### **§ 4 Gegenstand**

- (1) Das Kommunalunternehmen hat im Stadtgebiet folgende Aufgaben
  1. Wasserversorgung,
  2. Abwasserbeseitigung,
  3. Energieversorgung (insbesondere Photovoltaik),
  4. Breitbandversorgung,
  5. Wohnungswirtschaft
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften

über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (3) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden übernehmen.
- (4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, im Rahmen der Gesetze, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 6) und der Verwaltungsrat (§§ 7 ff.).

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf

den Haushalt des Trägers haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Maxhütte-Haidhof unmittelbar zu unterrichten.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich der 1. Bürgermeisterin/ dem 1. Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof und sechs übrigen Mitgliedern, die vom Stadtrat der Stadt Maxhütte-Haidhof unter Beachtung des Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO bestellt werden. Der Verwaltungsrat soll ein Spiegelbild des Stadtrates sein. Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Verfahren, welches bei der zurückliegenden Kommunalwahl Anwendung fand. Der Stadtkämmerer kann in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen. Die 1. Bürgermeisterin/ der 1. Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Jedes der übrigen Mitglieder hat für den Fall, dass es verhindert ist oder die 1. Bürgermeisterin/ den 1. Bürgermeister vertritt, einen Stellvertreter, der ebenfalls von der Stadt Maxhütte-Haidhof unter Beachtung des Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO bestellt wird.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die 1. Bürgermeisterin/ der 1. Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Maxhütte-Haidhof angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vgl. Art. 86 BayVwVfG) kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Beim Erlass von Satzungen und Verordnungen, der Bestellung des Vorstands und der Beteiligung an anderen Unternehmen unterliegen die bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Ausübung ihres Stimmrechts dem Weisungsrecht des Stadtrats der Stadt Maxhütte-Haidhof.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Maxhütte-Haidhof sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Für die Verwaltungsratsmitglieder gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Maxhütte-Haidhof.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten pro Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung in der Höhe, die auch den Mitgliedern des Stadtrats der Stadt Maxhütte-Haidhof für die Teilnahme an Stadtratssitzungen gewährt wird.
- (8) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt auch der Vorstand teil. Ihm kommt ein Rederecht, aber kein Stimmrecht zu. Bei persönlicher Beteiligung des Vorstands kann der Verwaltungsrat diesen von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

## § 8

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. den Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen;
  2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
  3. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
  4. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten;
  5. die Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  6. die Aufnahme von Krediten, soweit diese im Einzelfall 50.000 € übersteigen;
  7. die Planung, Gestaltung und Ausführung von Baumaßnahmen des Kommunalunternehmens;
  8. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen des Vermögensplanes, einschließlich Planungsaufträgen und Bauleistungen, soweit diese im Einzelfall 15.000 € übersteigen;
  9. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
  10. die Bestellung des Abschlussprüfers;
  11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstands;
  12. die Änderung der Unternehmenssatzung;
  13. die Auflösung des Kommunalunternehmens.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 9

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ist auch der Vorstand einzuladen. Die Beratungsgegenstände sollen gemeinsam erörtert werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend.
- (5) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied des Verwaltungsrats der Behandlung widerspricht.

- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorstand aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden.
- (9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 8 gilt entsprechend.
- (10) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Verpflichtende Erklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Maxhütte-Haidhof“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.

## **§ 11 Wirtschaftsführung, , Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO in jeweils aktueller Fassung.

Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

### **§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 Abs. 3 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Maxhütte-Haidhof unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind der Stadt Maxhütte-Haidhof und dem Kommunalunternehmen zuzuleiten.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist gegebenenfalls ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am darauffolgenden 31.12.



## **§ 14 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens**

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Maxhütte-Haidhof über.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Stadt Maxhütte-Haidhof bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt MaxhütteHaidhof ortsüblichen Weise vorzunehmen.

## **§ 16 Entstehung**

Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung, frühestens jedoch am 01.01.2020.

Maxhütte-Haidhof, den

**Dr. Susanne Plank**

1. Bürgermeisterin